|  |  |
| --- | --- |
| **Überarbeiteter Text** | **Ergänzungen / Änderungen** |
| **1. Grundsätzliches** |  |
| **1.1 Präambel**  Unter Achtung der Würde unserer Hunde verstehen wir, dass wir deren Wohlergehen und das der Rasse anstreben unter Berücksichtigung ihres natürlichen, biologischen Verhaltens in optimalen Haltungs- und Zuchtbedingungen und unter Vermeidung von egoistischer Vermenschlichung. Gesetzliche Tierschutz-Vorgaben stellen lediglich eine Mindestanforderung dar. Kooperation mit anerkannten Forschungsvorhaben ist erwünscht unter Berücksichtigung des Wohlergehens des einzelnen Hundes. |  |
| **1.2 Zuchtziel**  Ziel eines jeden Züchters von Rhodesian Ridgebacks muss es sein, die Rasse in ihrer Funktion sowie Form zu erhalten und zu fördern. Dies unter Berücksichtigung von Gesundheit, Langlebigkeit, Wesen, sowie der im jeweils gültigen FCI-Standard Nr. 146 festgehaltenen Merkmale.  Zur Erhaltung der genetischen Vielfalt unserer Rasse unterstützt der RRCS ausdrücklich den gezielten Einsatz von heterozygoten Zuchttieren. |  |
| **1.3 Grundlage**  Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rhodesian Ridgebacks in der Schweiz sind die schweizerische Tierschutzgesetzgebung und das jeweils gültige «Zuchtreglement der SKG ZRSKG», sowie dessen «Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG)» Mit diesen Kör- und Zuchtbestimmungen erlässt der Rhodesian Ridgeback Club Schweiz, nachfolgend RRCS genannt, weitere Bestimmungen für die Zucht von Rhodesian Ridgebacks. |  |

|  |  |
| --- | --- |
| **1.4 Organisation**  Das Zuchtwesen untersteht dem Fachausschuss Zucht (FAZ) des RRCS. Dieser besteht aus den Leitern der folgenden Ressorts:  • Zucht (Zuchtstätten und Wurfkontrollen)  • Körung  • Ausbildung und Schulung  • Wissenschaftlicher Beirat  • Sekretariat  Der Zuchtwart ist Vorsitzender des FAZ und betreut das Ressort Zucht. |  |
| **2. Administrative Verpflichtungen** |  |
| **2.1 des Züchters**   1. Als Deckbescheinigung hat der Züchter das offizielle Formular der SKG zu verwenden und wahrheitsgetreu auszufüllen. Dasselbe ist von den Eigentümern (ev. Haltern) der beiden Zuchtpartner zu unterzeichnen. Formulare können bei der Stammbuchverwaltung der SKG in Bern bezogen werden. Der Züchter hat dem Ressort Zuchtstätten jeden Deckakt mittels erster Kopie der Deckbescheinigung innert 10 Tagen nach dem letzten Decktag zu melden. Das Original wird der Wurfmeldung beigelegt und ist für die Stammbuchverwaltung der SKG bestimmt. 2. Wenn der Wurf gefallen ist, muss der Ressortleiter Zucht innerhalb von 24 Stunden nach der Geburt orientiert werden, damit die Wurfkontrolle für Neuzüchter durchgeführt werden kann. Dies kann telefonisch oder schriftlich geschehen. Auch wenn die Hündin leer bleibt, muss der Ressortleiter Zucht darüber informiert werden. 3. Der Verlust eines Welpen muss dem Ressortleiter Zucht innerhalb von sieben Tagen gemeldet werden. 4. Der Züchter hat die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung auf dem offiziellen Formular der SKG innert 3 Wochen nach der Wurfkontrolle unter Beilage der nachstehenden Dokumente an den Ressortleiter Zucht zu senden    * Deckbescheinigung    * Original-Abstammungsurkunde der Hündin    * bei ausländischen Deckrüden: Kopie der Abstammungsurkunde des Rüden, der Röntgenergebnisse und Gentests wie unter 3.1.5 beschrieben und wenn vorhanden Ausweis über die Zuchtzulassung    * Nachweis der Mitgliedschaft in einer SKG-Sektion (sofern vorhanden)    * Formular "Meldung der neuen Eigentümer" (soweit bekannt) 5. Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung nicht an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet, sondern an den Züchter zur Vervollständigung retourniert. 6. Der Züchter ist verpflichtet, das von der Stammbuchverwaltung der SKG herausgegebene Wurfbuch oder ein Wurfbuch analogen Inhalts zu führen. Es ist bei jeder Wurfkontrolle oder Zuchtstättenkontrolle vorzuweisen. 7. Die Züchter und Deckrüdenbesitzer sind verpflichtet, pro zwei Kalenderjahre mindestens eine Weiterbildungsveranstaltung zuchtrelevanten Inhaltes zu besuchen. Die Teilnahmebestätigung an einer Weiterbildung muss dem Ressortleiter Ausbildung und Schulung des FAZ geschickt werden. Dieser führt die Liste der besuchten Weiterbildungen, die im Züchterbereich der Homepage des RRCS publiziert ist. 8. Jeder Neuzüchter ist verpflichtet, zum Zeitpunkt der Zuchtstättenvorkontrolle den Besuch einer Weiterbildungsveranstaltung vorzuweisen. |  |

|  |  |
| --- | --- |
| **2.2 des FAZ**   1. Der Ressortleiter Körung ist verpflichtet, angekörte oder allenfalls später wieder abgekörte Rhodesian Ridgebacks der Stammbuchverwaltung der SKG laufend zu melden. 2. Die von den Züchtern an den Ressortleiter Zucht gesandten Wurfmeldungen müssen von ihm innerhalb von 14 Tagen kontrolliert, visiert und falls notwendig (Art. 3.4.a) zusammen mit dem Zuchtstättenvorkontrollbericht an die Stammbuchverwaltung der SKG weitergeleitet werden. |  |
| **3. Allgemeine Zuchtvorschriften** |  |
| **3.1 Zuchtzulassungprüfung (ZZP)**   1. Die ZZP dient der fachgerechten Auslese von Zuchthunden und ist für alle Rhodesian Ridgeback, die in der Schweiz zur Zucht verwendet werden sollen, obligatorisch entsprechend Artikel 3.2.3 von ZRSKG. 2. Die Zuchtzulassung wird anhand der Indexselektion RRSC ausgesprochen (Anhang 1) Bewertet werden    * Wesenstest    * Exterieur-Bewertung    * Röntgenergebnisse    * Rute    * Gebiss 3. Die Ausgestaltung des Selektiosindexes ist Sache des FAZ. Änderungen werden auf der Homepage im Züchterbereich publiziert. 4. Die Organisation und Durchführung der Zuchtzulassungsprüfung fallen in den Aufgabenbereich des Ressorts Körung. 5. Der RRCS führt jährlich mindestens zwei offizielle Zuchtzulassungsprüfungen durch. Der Termin muss mindestens vier Wochen vorher auf der Homepage des RRCS angekündigt werden. Zwecks Vorbereitung der Körformulare ist eine schriftliche Anmeldung an das Ressort Körung des FAZ erforderlich. 6. Der FAZ bestimmt die an der jeweiligen Körung eingesetzten Funktionäre. Es sind dies mindestens der Ressortleiter Körung oder dessen Stellvertreter sowie ein anerkannter Spezialrichter für Rhodesian Ridgebacks und zwei vom FAZ anerkannte Wesensrichter. Einer der beiden Wesensrichter soll nicht Mitglied beim RRCS sein. 7. Seitens des RRCS besteht keine Pflicht zur Durchführung einer ZZP einzelner Hunde. Diese können jedoch, in begründeten Fällen und aufgrund eines schriftlichen Antrages des Eigentümers des anzukörenden Hundes an den FAZ, durchgeführt werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers. Hinsichtlich der Funktionäre gilt 3.1 d). 8. Der Ressortleiter Körung meldet der Stammbuchverwaltung der SKG laufend die neu angekörten Hunde 9. Ebenfalls informiert der Ressortleiter Körung die Stammbuchverwaltung der SKG über nicht körfähige und allfällig wieder abgekörte Hunde. 10. Alle an einer Zuchtzulassungprüfung teilnehmenden Hunde erhalten einen ausführlichen Körbericht mit Angaben der Beurteilung, der von den Körrichtern unterzeichnet ist. Der Eigentümer erhält das Original, der Richter auf Wunsch und der Ressortleiter Körung eine Kopie. Zur Wiederholung (bei zurückgestellten Hunden) ist der erste, ausführliche Körbericht mitzubringen. Die Ergebnisse der ZZP werden vom Ressortleiter Körung mit Clubstempel, Datum und Unterschrift in die Abstammungsurkunden eingetragen. |  |

|  |  |
| --- | --- |
| **3.1.1 Voraussetzungen**   * + - 1. Zur ZZP können nur in der Schweiz stehende und unter dem rechtmässigen Eigentümer oder Mit-Eigentümer im SHSB der SKG ordnungsgemäss eingetragene Hunde vorgeführt werden.       2. Die Hunde müssen am Tag der ZZP mindestens 18 Monate alt und gesund sein. Hitzige Hündinnen können, nach vorheriger Absprache mit dem Ressortleiter Körung, am Schluss der Veranstaltung vorgeführt werden. Chemisch kastrierte Rüden sind nicht zugelassen.       3. Es dürfen nur Hunde zur Zucht verwendet werden, die gesund und frei von zuchtausschliessenden Fehlern sind: Dermoid Sinus, Kieferanomalien (z.B. Rückbiss, Vorbiss), Fehlfarben, Kryptorchismus, Monorchismus, Ektropium, Entropium. |  |
| **3.1.2 Veterinärmedizinische Atteste**   1. Für Hunde, die zur Zucht vorgesehen sind, ist die Röntgenuntersuchung auf HD / ED und OCD Schulter und LTV obligatorisch. Die Röntgenbilder sollen erst nach Vollendung des 15. Lebensmonats gemacht werden. Sie können von jedem dafür eingerichteten Tierarzt vorgenommen werden. Die Auswertung hat jedoch ausschliesslich durch die Vetsuisse zu erfolgen.   Bei Importhunden werden die von anderen Rhodesian Ridgeback Clubs anerkannten HD-/ED-/ OCD-Schulter und LTV Auswertungen anerkannt.  Die Resultate der Röntgenuntersuchung fliessen in die Indexselektion ein.   1. Für Hunde, die zur Zucht vorgesehen sind, sind zur Zeit folgende Gentests obligatorisch: Canine degenerative Myelopathie (DM), Myoklonische Epilepsie (MEP), Fellfarbe Dilution (D-Lokus). Heterozygote Hunde eines rezessiven Erbdefekt dürfen nur mit Hunden verpaart werden, die nachweislich nicht Träger desselben Defektes sind. Heterozygote Hunde dürfen im Sinne der Erhaltung eines möglichst grossen Genpools nicht aus der Zucht ausgeschlossen werden.   Anerkannt werden die Zertifikate der gängigen Labors. (siehe Anhang 2 «Gentest für Rhodesian Ridgebacks»).  Der FAZ kann jederzeit zusätzliche Gentests für obligatorisch erklären, sobald sie verfügbar und für die Rasse sinnvoll sind.  Der FAZ empfiehlt bei Zuchthunden, weitere Gentests auf bekannte Erbkrankheiten zu machen. Zurzeit sind dies: Hämophilie B (Faktor IX), Early Onset Adult Deafness (EOAD). (Siehe Anhang 2 «Gentest für Rhodesian Ridgeback»). |  |
| **3.1.3 Zuchtzulassungsprüfung (ZZP)**   1. Die Prüfung besteht aus einer Formwertprüfung und einer Wesensprüfung.   Die Formwertprüfung prüft die Übereinstimmung des vorgestellten Hundes mit dem Rassestandard. In der Wesensprüfung wird das Verhalten des Hundes geprüft. Dem Wesen wird besondere Beachtung geschenkt. Die Hunde dürfen nicht ängstlich sein und kein aggressives Verhalten zeigen.   1. Bei der Anmeldung zur Körung müssen die zum Hund gehörende Abstammungsurkunde (Original und Kopie), Resultate der Röntgenuntersuchung (Kopie) und Resultate der Gentests (Kopie) eingereicht werden. 2. An der Körung werden folgende Bewertungen vergeben:  * zur Zucht zugelassen ohne Vorbehalt * zur Zucht zugelassen mit Zuchtlenkung * zurückgestellt * zur Zucht gesperrt  1. Die «Zuchtzulassung ohne Vorbehalt» gilt auf Lebenszeit.   Zur Zucht zugelassen mit Zuchtlenkung: Darunter fallen Hunde, die in einzelnen Merkmalen vom Standard abweichen und es Sinn macht einen Zuchtpartner zu verwenden, der in diesen Punkten dem Standard in idealer Weise entspricht. Die Zuchtlenkung kann als verbindliche Empfehlung oder mit Nachzuchtkontrolle ausgesprochen werden.  Die Nachzuchtkontrolle gilt normalerweise für einen Wurf, wobei ein möglichst grosser Teil, jedoch nicht weniger als 2/3 der Nachzucht im Alter von mindestens 12 Monaten begutachtet werden muss. Beurteilt wird die Nachzucht auf die Punkte, die bei den Elterntieren zum Entscheid der „Zuchtzulassung mit Zuchtlenkung“ geführt haben. Werden keine Nachteile festgestellt, so kann der Hund zur Zucht zugelassen werden (Zuchtzulassung mit oder ohne Vorbehalt). Der Zeitpunkt der Nachzuchtkontrolle wird individuell vom FAZ festgelegt.  Kann ein Hund nicht beurteilt werden, wird der Hund zurückgestellt und kann diesen Teil der ZZP zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch innerhalb von 2 Jahren, wiederholen. |  |
| **3.1.4 Nachträglicher Zuchtausschluss (Abkörung)**  Hunde, die nachgewiesenermassen und wiederholt Fehler oder Krankheiten vererben, können auf Antrag des FAZ wieder von der Zucht ausgeschlossen (abgekört) werden, auch wenn sie auf Lebenszeit angekört sind.  Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss ihm klar begründet mittels eingeschriebenem Brief, unter Hinweis auf Rechtsmittelbelehrung, mitgeteilt werden. |  |
| **3.1.5 Ausländische Deckrüden**  Ist eine Paarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner vorgesehen, so hat sich der in der Schweiz wohnhafte Eigentümer zu vergewissern, dass der ausländische Partner eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt. Steht der Zuchtpartner in einem Land, in dem ebenfalls obligatorische Körungen durchgeführt werden, so dürfen nur gekörte Tiere verwendet werden. Die Körungen, welche vom betreffenden ausländischen Rasseklub anerkannt sind, werden vom RRCS ebenfalls akzeptiert, sofern der Hund im Ausland steht. Für im Ausland stehenden Rüden müssen die gleichen Röntgenuntersuchungen und Gentests beigebracht werden wie für Inländer. Die Bestimmungen von Art. 3.2 müssen sinngemäss eingehalten werden.  Paarungen mit Deckrüden, die in einem Land die Körung nicht bestanden haben und zum Zeitpunkt der Paarung in dem Land stehen, sind nicht gestattet. |  |

|  |  |
| --- | --- |
| **3.1.6 Trächtig importierte Hündinnen**  Vom Import einer trächtigen Hündin ist aus Tierschutzgründen abzusehen. Der FAZ kann  Ausnahmen bewilligen. Ein entsprechender Antrag muss vor der Belegung der Hündin eingereicht werden.  Im Weiteren gelten die Bestimmungen ZRSKG 3.2.6 |  |
| **3.2. Verpaarungsvorschriften**  **3.2.1 Pflichten vor der Belegung**  Es dürfen nur Tiere zur Zucht verwendet werden, die einen Körbericht mit der Beurteilung «zur Zucht zugelassen» des RRCS besitzen und die zum Zeitpunkt des Deckaktes gesund und körperlich fit sind.  Die Züchter sowie die Eigentümer/Besitzer des Deckrüden haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemässen Zuchtzulassung der beiden Zuchtpartner zu vergewissern. Dies gilt auch bei Paarungen mit im Ausland stehenden Zuchtpartnern. |  |
| **3.2.2 Belegung**   * 1. Zuchtlenkung   Hunde mit HD-Grad B oder C dürfen nur mit Hunden mit HD-Grad A gepaart werden.  Hunde mit ED-Grad 1 dürfen nur mit Hunden mit ED-Grad 0 verpaart werden  Hunde mit einer leichten OCD dürfen nur mit OCD freien Hunden verpaart werden.  Hunde mit LTV Typ 1 oder 2 sollten nur mit Hunden mit LTV Typ 0 verpaart werden.  Träger eines Gendefekt gemäss Anhang 2 dürfen nur mit homozygot freien Hunden des entsprechenden Gendefektes verpaart werden.   * 1. Rüden müssen zum Zeitpunkt des Deckaktes mindestens 20 Monate, Hündinnen mindestens 24 Monate alt sein.   2. Es gilt Artikel 2.1 a)   3. Während der Hitze darf eine Hündin nur durch einen einzigen Rüden gedeckt werden. Wird sie von mehr als einem Rüden gedeckt, so erhalten nur diejenigen Welpen eine Abstammungsurkunde, welche aufgrund einer DNA-Analyse einem zur Zucht zugelassenen Vaterrüden zugeordnet werden können. |  |
| **3.2.3 Inzucht**  Verpaarungen 1. Grades sind nicht erlaubt. Für enge Verwandtschaftsverpaarungen wie z.B. Verpaarungen unter Halbgeschwistern ist die schriftliche Bewilligung des FAZ notwendig. |  |
| **3.2.4 Künstliche Besamung**  Die künstliche Besamung ist Art. 13 des FCI Reglements geregelt und kann vom FAZ in begründeten Fällen bewilligt werden. |  |
| **3.2.5 Zuchtbeschränkungen Hündinnen**   1. Mit der gleichen Hündin dürfen im Zeitraum von 24 Monaten nicht mehr als 2 Würfe gezüchtet werden. Massgebend dabei ist das Wurfdatum. 2. Die Zuchtzulassung erlischt nach den 6. Wurf, ungeachtet ihres Alters. 3. Die Zuchtzulassung erlischt am 9. Geburtstag. Massgebend ist das Deckdatum. |  |

|  |  |
| --- | --- |
| **3.3 Der Wurf**  **3.3.1 Anforderungen an die Zuchtstätte**  Der Kontrolleur der Zuchtstätte hat darauf zu achten, dass die nachfolgenden Mindestanforderungen erfüllt sind:   1. Die Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen, ebenso muss sie ausgestreckt liegen können, so dass auch für die Welpen noch genügend Platz vorhanden ist (mindestens 1.5m2) Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und ausreichend isoliert sein. Die Unterkunft muss genügend Tageslicht aufweisen sowie gut zugänglich, gut zu reinigen und heizbar sein. 2. Die Hündin sollte sich jederzeit von den Welpen absondern können. 3. Wenn die Welpen ab der vierten Woche ins Freie gehen, muss ein passender Auslauf zur Verfügung stehen, worin sie sich gefahrlos und frei bewegen können und der ihnen die artspezifische Entwicklung ermöglicht. Er muss entweder direkten Zugang zur Unterkunft haben oder mindestens einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Der Auslauf muss möglichst abwechslungsreich gestaltet sein (verschiedene natürliche Bodenstrukturen, akustische und optische Reize) und den Welpen ausreichend Spielmöglichkeiten bieten. Er muss sowohl besonnte als auch beschattete Stellen aufweisen. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher angelegt sein. Elektrozäune sind nicht erlaubt. 4. Empfohlen wird ein Mindestmass von 20m2 für die Unterkunft und 400m2 für den Auslauf. 5. Unterkunft, Auslauf und Futter- und Trinkgefässe sind stets sauber zu halten. Frisches Wasser muss allen Hunden jederzeit zur Verfügung stehen. 6. Der Züchter hat alle Hunde, insbesondere jedoch Mutterhündin und Welpen, jederzeit fachgerecht zur ernähren, zu pflegen, ihnen genügend Bewegungsmöglichkeiten zu bieten und sich mit ihnen ausreichend zu beschäftigen. Es muss den Welpen genügend Möglichkeit zur artgerechten Prägung gegeben werden.   Bei Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen wird dem Züchter eine Frist zur Behebung der Mängel gesetzt. Falls die Anweisungen des zuständigen Kontrolleurs nicht fristgerecht befolgt werden oder wenn die Hundehaltung und -aufzucht wiederholt beanstandet werden, muss der FAZ des RRCS beim AAZ unverzüglich Meldung erstatten.  Nötigenfalls kann der FAZ beim AA Zuchtfragen eine kostenpflichtige, neutrale Zuchtsättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines RRCS Funktionärs beantragen. |  |
| **3.3.2 Wurfdefinition**  Als Wurf gilt eine erfolgte Geburt, ungeachtet, ob die Welpen aufgezogen werden oder nicht. Eine Geburt in diesem Sinne ist auch dann gegeben, wenn die Welpen tot geboren werden oder durch Kaiserschnitt zur Welt kommen. Dem Ressortleiter Zucht sind jede Fehl- oder Totgeburt sowie das Leerbleiben der Hündin zu melden. Im Weiteren gilt Art. 3.4.5 ZRSKG. |  |

|  |  |
| --- | --- |
| **3.3.3 Aufzucht allgemein**   1. Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen. Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen und dem Tier erhebliche Schmerzen zufügen und/oder Leiden verursachen und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden können, müssen in Absprache mit dem behandelnden Tierarzt tierschutzgerecht euthanasiert werden. Der Ressortleiter Zuchtstätten soll den Züchter bei der Entscheidung in allen Belangen beraten. 2. Wenn nötig sind die Welpen unter Zufütterung von geeigneter Welpennahrung aufzuziehen. Die Ammenaufzucht soll nur in Notfällen (Tod der Mutter) in Erwägung gezogen werden. 3. Die Welpen müssen ab der 2. Lebenswoche regelmässig entwurmt werden und sind vor der Wurfabnahme impfen zu lassen (Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Zwingerhusten und Parvovirose). |  |
| * + 1. **Welpenabgabe / Abgabealter**  1. Das Abgabealter der Welpen richtet sich nach den Vorgaben der Tierschutzverordnung TschV. Die Welpen dürfen frühestens im Alter von 56 Tagen, jedoch nicht vor der Wurfabnahme abgegeben werden. Sie müssen nach massgebenden veterinärmedizinischen Vorschriften entwurmt und geimpft sein und einen Heimtierausweis verfügen. 2. Die rassengerechte Platzierung liegt in der Verantwortung des Züchters. Er soll dem Käufer auch nach der Abgabe beratend zur Seite stehen. |  |
| **3.3.5 Kaufvertrag**  Die Züchter sind verpflichtet, Welpen mit dem Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben.  Die zum Welpen gehörende Abstammungsurkunde und der Heimtierausweis sind dem Käufer unentgeltlich und unaufgefordert zu übergeben. |  |

|  |  |
| --- | --- |
| **3.4 Zuchtstätten- / Wurfkontrollen**   1. Nach dem Schutz eines Zwingernamens durch die SKG und sofern eine Hündin mit Zuchtzulassung (RRCS) im Eigentum des Züchters steht, jedoch spätestens vor dem ersten Decken, bei Wohnungswechsel und Verlegen der Zuchtstätte muss die Zuchtstätte durch das Ressort Zucht auf ihre Eignung auch im Hinblick auf die Aufzucht von grossen Würfen geprüft werden. Der Bericht «Zuchtstätten-Vorkontrolle» ist der Stammbuchverwaltung der SKG zuzustellen. 2. Jeder Wurf ist dem Ressortleiter Zuchtstätten innerhalb von 24 Stunden zu melden. Bei Neuzüchtern wird in den ersten drei Lebenstagen der Welpen eine Wurfkontrolle durchgeführt. 3. Die Welpen sind vor der Wurfabnahme durch einen Tierarzt mit dem elektronischen Identifikationssystem (Mikrochip) zu kennzeichnen. Die Nummer des Mikrochips ist vom Tierarzt mittels Kleber im Heimtierarzt festzuhalten. Die Bestimmungen von AMICUS und der SKG müssen eingehalten werden. 4. Nach erfolgter Kennzeichnung mittels Microchip wird eine Wurfabnahme und Zuchtstättenkontrolle durchgeführt. Über diese Kontrolle wird ein Protokoll ausgestellt, welches vom Züchter und vom Zuchtstättenkontrolleur unterzeichnet wird. Eine Kopie erhält der Züchter, das Original geht an den Ressortleiter Zucht. 5. Gesunde Welpen, die dem Standard nicht entsprechen (z.B. Farbfehler, Ridgefehler, DS) können durch die Stammbuchverwaltung der SKG den Vermerk «Zur Zucht gesperrt» in die Abstammungsurkunde eingetragen erhalten. Der Eintrag kann anlässlich der obligatorischen Wurfabnahme durch den Zuchtstättenkontrolleur empfohlen werden. 6. Wurf- und Zuchtstättenkontrollen werden vom Ressortleiter Zuchtstätten durchgeführt. Er kann diese Kontrollen an weitere, entsprechend ausgebildete und vom FAZ bezeichnete Personen delegieren. Zusätzliche Wurf- und Zuchtstättenkontrollen können auch unangemeldet durchgeführt werden. |  |
| **4. Funktionäre**  Der FAZ bezeichnet die Personen, die befugt sind, eine oder mehrere der folgenden Aufgaben zu übernehmen:  • Stellvertreter des Zuchtwarts  • Wurfkontrolleure  • Zuchtstättenkontrolleure  • Wesensrichter  • Spezialrichter |  |
| **5. Gebühren**  Für folgende Dienstleistungen erhebt der RRCS Gebühren:  • ZZP  • Wurfkontrollen (Pauschale und Gebühr pro Welpe)  • Wurfabnahme (Pauschale und Gebühr pro Welpe)  • Zuchtstättenvorkontrollen  Die Höhe dieser Gebühren wird jährlich von der Generalversammlung genehmigt. Nichtmitglieder des RRCS bezahlen die doppelten Ansätze.  Die Gebühren für die ZZP sind für jeden vorgeführten Hund zu entrichten, unabhängig davon, ob er zur Zucht zugelassen, zurückgestellt oder zur Zucht gesperrt wird.  Für ZZP für einzelne Hunde werden die effektiven Kosten in Rechnung gestellt. |  |

|  |  |
| --- | --- |
| **6. Rekurse**   1. Rekurse gegen Entscheide der ZZP, des FAZ sowie anderer Funktionäre können innert 30 Tagen nach Bekanntgabe mittels eingeschriebenem Brief an den Präsidenten des RRCS zuhanden des Vorstandes eingereicht werden. Gleichzeitig sind CHF 250.-- zu hinterlegen, die bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet werden. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. 2. Alle am Entscheid beteiligten Funktionäre treten bei der Abstimmung über Rekurse in den Ausstand. 3. Bei Rekursen gegen negative Entscheide anlässlich der ZZP werden die betreffenden Hunde, falls kein eindeutig zuchtausschliessender Fehler vorliegt, in den strittigen Punkten anlässlich einer regulären Körung noch einmal durch einen Exterieurrichter oder zwei Wesensrichter, die vom FAZ bestimmt werden, beurteilt. 4. Bei Rekursen gegen negative Entscheide des FAZ zu Ausnahmeanträgen werden diese durch den Vorstand beurteilt. Der Vorstand kann externe Fachpersonen zuziehen. 5. Sind in der Anwendung dieser Kör- und Zuchtbestimmungen Formfehler begangen worden, so steht dem Eigentümer des betroffenen Hundes das Recht zu, beim Verbandsgericht der SKG Rekurs einzureichen. Der Rekurs ist schriftlich innert 30 Tagen seit Mitteilung des angefochtenen Entscheids in drei Exemplaren an die Geschäftsstelle der SKG, zu Handen des Verbandsgerichtes, einzureichen Der Rekurs muss einen Antrag sowie eine ausreichende Begründung enthalten. Zudem sind sämtliche Beweismittel zu nennen und – soweit möglich – beizufügen. 6. Bei Rekursen gegen Entscheide der Röntgenkommission der Vetsuisse fungiert (noch offen) als Obergutachter. |  |

|  |  |
| --- | --- |
| **7. Sanktionen**  Gegen Personen, die den Bestimmungen des ZRSKG, der AB/ZRSKG oder gegen die KZB RRCS zuwiderhandeln und/oder sich der Beihilfe mitschuldig machen, kann der AAZ Sanktionen aussprechen. Die Modalitäten sind in den AB/ZRSKG geregelt. |  |
| **8. Ausnahmen**  Der FAZ des RRCS kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen. Diese dürfen jedoch nicht im Widerspruch zum ZRSKG, dessen Ausführungsbestimmung AB/ZRSKG oder zum internationalen Zuchtreglement der FCI stehen dürfen. |  |
| **9. Änderungen der Kör- und Zuchtbestimmungen**  Anträge auf Änderung dieser Kör- und Zuchtbestimmungen sind schriftlich an den FAZ des RRCS zu richten. Dieser unterbreitet sie der nächsten Generalversammlung des RRCS zur Beschlussfassung.  Beschlossene Änderungen müssen dem ZV der SKG zur Genehmigung unterbreitet werden. Nach der Genehmigung durch den ZV treten sie sofort in Kraft. |  |